

II-1261 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

10.4.1968

558/A.B.
zu 576/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehorr
 auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Häuser und Genossen,
 betreffend Pensionsversicherung der Unselbständigen.

-.-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, ob sie

- 1) eine weitere Verminderung der Beiträge des Bundes zur Pensionsversicherung der Unselbständigen gegenüber der sich aus § 80 ASVG. ergebenden Zahlungsverpflichtung für vertretbar hält,
- 2) der gleichen Meinung ist, wie sie die Mehrheit des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung im letzten Gutachten ausgesprochen hat, daß nach der günstigeren Variante die bis 1971 angesammelte gebundene Rücklage von 7,1 Milliarden Schilling als "bezogen auf den monatlichen Pensionsaufwand im Jahre 1971 nur als bescheiden" bezeichnet werden kann,
- 3) es für vertretbar hält, daß sich der Bund der vollen Zahlungsverpflichtung entzieht, während für die Arbeiter und Angestellten ab 1. Juli 1968 höhere Beitragssätze vorgeschrieben werden.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1): Mit Artikel IV der 21. Novelle zum ASVG. hat sich der Bund der sich aus § 80 ASVG. ergebenden Zahlungsverpflichtung für das Jahr 1968 nicht entzogen. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des genannten Artikels haben lediglich die Umschichtung eines Betrages von 200 Mill. S zur Folge. Die Pensionsversicherung nach dem ASVG. erhält auch auf diese Art und Weise 27,5 v.H. ihres Aufwandes als Zuschuß aus fremden Mitteln.

Zu 2): Die Mehrheit des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung hat im letzten Gutachten die für Ende 1971 errechnete gebundene Rücklage von fast 7,2 Milliarden Schilling offenbar aus der Überlegung, daß dieser Betrag das Vierfache des monatlichen Pensionsaufwandes im Jahre 1971 erreicht, als bescheiden bezeichnet. Diese Ansicht erscheint vertretbar, jedoch müßte nach meiner Meinung bei der Ansammlung von Reserven sowohl auf die Möglichkeit, sie flüssigzumachen, als auch auf volkswirtschaftliche Momente Bedacht genommen werden. Darüber hinaus könnte sich die Notwendigkeit ergeben, auch die Finanzlage des Bundes berücksichtigen zu müssen.

Zu 3): Die Gebühr an Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung nach dem ASVG. wird für das Jahr 1968 voraussichtlich 5.612 Mill. S betragen. Im Bundesfinanzgesetz 1968 ist ein Bundesbeitrag in der Höhe von rund

-2-

558/A.B.
zu 576/J

5.159 Mill. S vorgesehen, so daß die Ansätze im Bundesfinanzgesetz die voraussichtliche Gebühr um 453 Mill. S unterschreiteⁿ. Die verringerten Ansätze haben lediglich zur Folge, daß im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes getätigte Vorschußzahlungen auf den gebührenden Bundesbeitrag geringer sein werden als in den beiden vorangegangenen Jahren. Der Restbetrag an Bundesbeitrag muß nach Vorliegen der Geburungsergebnisse beglichen werden. Auf Grund der geschilderten Sachlage hat sich der Bund keiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Bundesbeitrages für 1968 entzogen.

- . - . - . -